

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00232

vom 10. Januar 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-01-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2017.00232

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00232 du 10 janvier 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2017.00232 del 10 gennaio 2019

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1983, arbeitete für die Y.____ AG als Dachdecker und war in dieser Eigenschaft bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt

(Su va) gegen die Folgen von Unfällen versichert (Urk. 2/14/ 1). Am 4. März 2015 stürzte er nach der Arbeit mit seinem Fahrrad, als ihn beim Linksabbiegen das nachfolgende Auto seitlich am Hinterrad touchierte (Urk. 2/14/ 1, Urk. 2/14/ 5). Beim Sturz erlitt er eine Prellung der linken Schulter (Urk. 2/14/ 1). Er begab sich am folgenden Tag in die Praxis seines Hausarztes, wo die Schulter geröntgt und eine Weichteilverletzung der linken Schulter diagnostiziert wurde (Urk. 2/14/ 9, Urk. 2/14/ 16). Die Suva erbrachte Heilbehandlungsleistungen und aufgrund der attestierten Arbeitsunfähigkeit Taggeldleistungen (Urk. 2/14/ 6-7, Urk. 2/14/ 9, Urk. 2/14/ 11). Der Versicherte absolvierte Physiotherapie, welche anfänglich eine rasche Besserung des Beschwerdebildes bewirkte (Urk. 2/14/ 15-16). In der Folge klagte er über persistierende Beschwerden bezüglich der Schulterbeweglichkeit (Urk. 2/14/ 16), weshalb am 7. April 2015 im Z.____ eine MR-Arthrographie der linken Schulter durchgeführt wurde (Urk. 2/14/ 12). Am 4. Mai und 2. Juli 2015 wurde der Versicherte in der A.____ Klinik untersucht (Urk. 2/14/ 19, Urk. 2/14/ 27). In der Folge unternahm er im August 2015 bei seinem Arbeitgeber einen Arbeitsversuch, welchen er nach zwei Tagen abbrach (Urk. 2/14/ 30-31, Urk. 2/14/ 33). Die Suva veranlasste die MR-Arthrographie des linken Schultergelenks vom 9. September 2015 (Urk. 2/14/ 40). Am 27. Oktober 2015 untersuchte ihr Kreisarzt den Versicherten (Urk. 2/14/ 49).

Gestützt auf die Beurteilung ihres Kreisarztes stellte die Suva ihre Heilbehandlungs- und Taggeldleistungen mit Verfügung vom 3. November 2015 per 15. November 2015 ein (Urk. 2/14/ 50). Dagegen erhob X.____ am 4. Dezember 2015 Einsprache (Urk. 2/14/ 58), welche die Suva mit Einspracheentscheid vom 25. Februar 2016 (Urk. 2) abwies.

E. 1.2

Die vom Versicherten am 14. April 2016 dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 2/1) wies das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich im Verfahren UV.2016.00092 mit Urteil vom 31. Januar 2017 ab (Urk. 2/23).

E. 2.1

Das Bundesgericht hiess die vom Beschwerdeführer am 13. März 2017 dagegen erhobene Beschwerde (Urk. 2/25) mit Urteil 8C_198/201

E. 2.2

In Nachachtung des Urteils des Bundesgerichts stellte das Sozialversicherungsgericht den Parteien mit Beschluss vom 24. November 2017 (Urk. 3) die Einholung eines orthopädisch-chirurgischen Gutachtens bei Dr. med. B.____, Facharzt FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, in Aussicht und gab ihnen Gelegenheit, Einwendungen gegen den in Aussicht genommene n

Gutachter zu erheben sowie sich zu den Fragen an den Sachverständigen zu äussern beziehungsweise Abänderungsanträge - und Ergänzungsfragen zu stellen.

Die Beschwerdegegnerin liess sich innert angesetzter Frist nicht vernehmen. Der Beschwerdeführer hat mit Eingabe vom 3. Januar 2018 keine Einwände gegen Dr. B.____ erhoben, jedoch Änderungen an der Fragestellung des Gerichts vorgeschlagen (Urk. 7).

E. 2.3

Mit Beschluss vom

E. 2.4

Dr. B.____ erstattete sein Gutachten am 18. Juni 2018 (Urk. 12).

E. 2.5

Die Beschwerdegegnerin und der Beschwerdeführer nahmen am 10. Juli 2018 (Urk. 19) beziehungsweise 27. August 2018 (Urk. 20) zu diesem Gutachten Stellung, was den Parteien am 29. August 2018 je wechselseitig zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 21). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien und die Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Im Urteil UV.2016.00092 vom 31. Januar 2017 führte das Sozialversicherungsgericht aus, dass auf den vorliegenden Fall die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) Anwendung finden würden, da sich der zu beurteilende Unfall am 4. März 2015 ereignet habe. Sodann wurden die massgebenden Bestimmungen und Grundsätze betreffend die Heilbehandlungsleistungen (Art.

E. 7

. Februar 2017 (Urk.

E. 8

) hat das Gericht über das Gutachten und die Fragestellung definitiv beschlossen und

Dr. B.____

mit der Begutachtung beauftragt. Ein Rechtsmittel gegen diesen Beschluss wurde nicht erhoben.

E. 10

Abs. 1 UVG),

die Taggeldleistungen (Art. 16 Abs. 1 UVG), die Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG) und die Integritätserschädigung (Art. 24 Abs. 1 UVG)

der Unfallversicherung,

zum für die Leistungspflicht der obligatorischen Unfallversicherung vorausgesetzte natürliche und adäquate

Kausalzusammenhang zwischen Unfall und eingetretenem Schaden (vgl. BGE 134 V 109 E. 2.1), zum Wegfall unfallbedingter Ursachen eines Gesundheitsschadens, wie er sich ohne oder vor dem Unfall präsentiert hätte (SVR 2011 UV Nr. 4 S. 12, 8C_901/2009 E. 3.2) sowie zum Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3)

im Urteil des Sozialversicherungsgerichts UV.2016.00092

vom 31. Januar 2017 in Sachen der Parteien (Urk. 2/23 E. 1) sowie im Urteil des Bundesgerichts 8C_198/2017 vom 6. September 2017 (Urk. 1 E. 3) umfassend wieder gegeben. Darauf kann verwiesen werden. 2.

Das Bundesgericht gelangte im Urteil 8C_198/2017 vom 6. September 2017 zum Schluss, dass es an einer praxisgemäss den Anforderungen genügenden (BGE 134 V 231 E. 5.1), zuverlässigen und schlüssigen orthopädisch-rheumatologisch-chirurgischen Begutachtung der linken Schulter des Beschwerdeführers fehle. Aus versicherungsmedizinischer Sicht müsse die Frage beantwortet werden, ob bezüglich der linken Schulter ab dem 15. November 2015 noch ein Gesundheitsschaden vorgelegen hatte, der ausschliesslich auf unfallfremden Ursachen beruhe. Gemäss dem Gutachten sei weiter zu klären, ob ein allenfalls festgestellter unfallkausaler Gesundheitsschaden nach dem 15. November 2015 noch behandlungsbedürftig gewesen sei und/oder eine Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Dachdecker verursacht habe. Die Sache sei zur Klärung dieser Fragen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das kantonale Gericht habe ein Gerichtsgutachten einzuholen und hernach über die Beschwerde gegen den Einspracheentscheid vom 25. Februar 2016 neu zu entscheiden (Urk. 1 S. 7 E. 5.3). 3. 3.1

Im vom Sozialversicherungsgericht eingeholten orthopädischen Gutachten vom 18. Juni 2018 stellte Dr. B.____ folgende Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit (Urk. 1 S. 7 E. 5.3). 3. 3.1

E. 12

S. 10). Die Beschwerdegegnerin hat ihre Leistungen daher zu Recht per 15. November 2015 eingestellt (Urk. 2/14/50).

Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. 6.

Die Kosten eines Gerichtsgutachtens können dem Versicherungsträger auferlegt werden, wenn die Abklärungsergebnisse aus dem Verwaltungsverfahren in rechts erheblichen Punkten nicht ausreichten und zur Durchführung der vom Gericht als notwendig erachteten Beweissmassnahme an sich eine Rückweisung in Frage käme, eine solche indessen mit Blick auf die Wahrung der Verfahrensfairness entfällt (vgl. BGE 139 V 225 E. 4.2 mit Verweis auf BGE 137 V 210).

Die Beschwerdegegnerin stützte sich im angefochtenen Einspracheentscheid vom 25. Februar 2016 auf den Untersuchungsbericht ihres Kreisarztes vom 27. Oktober 2015 (Urk. 2/2 S. 4-6), obwohl diesem gemäss Urteil 8C_198/2017 des Bundesgerichts vom 6. September 2017 (Urk. 1) nicht gefolgt werden konnte (Urk. 1 E. 3).

5.1-5.2). Dementsprechend sind der Beschwerdegegnerin die Kosten für das Gerichtsgutachten in der Höhe von Fr. 4'098.15 (Urk. 17) aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Gerichtskasse die Kosten für das Gerichtsgutachten im Betrag von Fr. 4'098.15 zu ersetzen.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kurt Meier - Suva unter Beilage einer Kopie von Urk.

E. 17

- Bundesamt für Gesundheit sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
HurstHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.